

Satzung des Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 Seite 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 1 Seite 1578) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 05.06.2026 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch" und hat seinen Sitz in Haseldorf, Kreis Pinneberg. Der Verband ist ein auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründeter Wasser- und Bodenverband. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied der Bearbeitungsgebietsverbände „Gewässerverband Krückau“ und „Gewässerverband Pinnau“ sowie des „Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg (GuLV)“.

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 4.052 ha groß und umfasst Teilgebiete der Gemeinden Groß Nordende, Klein Nordende, Neuendeich, Seester und Seestermühe, sowie der Städte Elmshorn und Uetersen.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft mittig der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Pinneberg, 25337 Elmshorn, Kurt-Wagener-Str. 11, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem GuLV, 25489 Haseldorf, Hauptstr. 23 niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch, Kreis Pinneberg“.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Sielverbände "Wisch-Kurzenmoor" und "Seestermühe".
- (2) Der Verband kann weitere Mitglieder haben, die im Mitgliederverzeichnis aufzuführen sind. Das Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle (GuLV) fortgeschrieben und aufbewahrt.
- (3) Die Sielverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und Unterverbände des Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch.
- (4) Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsstelle (GuLV) fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

- (1) Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
- (2) Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.
- (3) Schleusen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten und die Ausläufe der Schleusen und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.
- (4) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (6) Beratung der Mitgliedsverbände.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
 - Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten,
 - Schleusen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten,
 - notwendige Maßnahmen und Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 zu ergreifen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsanlagen ist das erstellte und von der Wasserbehörde bestätigte Amtliche wasserwirtschaftliche

Gewässerverzeichnis (AWGV) für die Unterhaltung der Deiche.

(3) Je eine Ausfertigung ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(4) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, dem Verzeichnis der Deiche, dem Bauwerksverzeichnis und Stück 19 TK5 Karten. Je eine Ausfertigung ist bei der Geschäftsstelle (GuLV) und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 **(zu §§ 6, 33 WVG)**

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.

Die Grundstückseigentümer*innen oder -besitzer*innen der einzelnen Verbände nach § 2 sind verpflichtet, diese Maschinen -gleich welcher Art- auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren sowie die Arbeiten mit Maschinen auf ihren Grundstücken und das Befahren sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Der Vorstand ist befugt, die Verbandsaufgaben auf den nach Plänen und Mitgliederverzeichnissen zu den Sielverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder sowie auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche oder Umwelt- und Naturschutzvorschriften diesem entgegenstehen.

§ 6 **(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 35, 69, 70 LWG)**

Weitere Beschränkungen

Soweit es zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zum Bau oder zur Unterhaltung der Deiche erforderlich ist, haben die Eigentümer*innen und die Nutzungsberechtigten der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke nach Ankündigung zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend nutzen oder aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Grundstücke im Verbandsgebiet, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dienen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß Landeswassergesetz nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählen gemäß § 66 (1) Landeswassergesetz insbesondere der Deichkörper und das Deichzubehör mit einem äußeren Schutzstreifen von 10 m Breite und einem inneren Schutzstreifen von 5 m Breite gemessen vom Deichfuß.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Die Deiche und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Mitglieder der Schaukommission (Schaubeauftragte) für die Deichschau im Sommer sind der/die Oberdeichgraf/gräfin und die jeweiligen Deichgrafen.
- (3) Die Deichschau im Herbst wird durch das Gremium (Vorstand und Verbandsausschuss) und den jeweiligen Deichgrafen durchgeführt.
- (4) Schauführer-/in ist der Verbandsvorsteher*in (Oberdeichgraf/gräfin).
- (5) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt: Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus den vorteilhabenden Mitgliedern der dem Verband angehörenden Sielverbänden wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder aus dem Sielverband Wisch-Kurzenmoor
- 3 Mitglieder aus dem Sielverband Seestermühe

Die Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden in den einzelnen Mitgliedsverbänden durch deren Verbandsausschuss gewählt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der entsendenden Siedelverbände gewählt.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wählt der betreffende Siedelverband für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds einen Ersatz.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(3) Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter*innen,
- (2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- (4) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (6) Entlastung des Vorstandes,
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- (8) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (9) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (10) Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a) WVG.
- (11) Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c) WVG.
- (12) Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,01 €.

- (13) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen zur Vorprüfung der Jahresrechnung.
- (14) Wahl von Vertreter*in sowie Stellvertreter*in für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Krückau für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.
- (15) Wahl von Vertreter*in sowie Stellvertreter*in für die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Pinnau für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.
- (16) Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.

§12
(zu § 49 i. V. m. §§ 48, 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der/die Verbandsvorsteher*in lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich oder auf elektronischem Wege mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der/die Verbandsvorsteher*in unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher*in leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er/sie und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch Online abgehalten werden.

§ 13
(zu § 49 i. V. m. §§ 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG))

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Verbandsvorsteher*in sowie dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§14
(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein/eine Vorsteher*in sowie fünf weitere Mitglieder als Beisitzer an. Es entfallen auf den

- Sielverband Wisch-Kurzenmoor 2 Mitglieder und dem
- Sielverband Seestermühe 3 Mitglieder.

Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter des/der Vorstehers/Vorsteherin.

Der/die Vorsteher*in führt die Bezeichnung "Oberdeichgraf/gräfin".

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der/die Vorstandsvorsteher*in und der/die Stellvertreter*in des/der Vorstandsvorstehers*in erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Verbandsausschuss zu beschließen hat.

§15
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder, eines dieser Vorstandsmitglieder zum/zur Vorstandsvorsteher*in und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertreter*innen des/der Vorstandsvorsteher*in.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden können nur vorteilhabende Mitglieder der dem Deich- und Hauptsielverband angehörenden Sielverbände, und zwar

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt,
- jede*r Landwirt*in eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die/der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer*in des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung der Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Verbandsausschussmitglieder zurücktreten werden.

§16
(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2029.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, soll für den Rest der Amtszeit nach §15 Ersatz gewählt werden.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetz und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgaben

(1) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

(2) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

(3) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

(4) Leiter*in der Deichschau nach § 44 Abs. 2 WVG ist der/die Vorstandsvorsteher*in oder seine/ihre Stellvertreter*in,

(5) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),

(6) die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,

(7) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und deren Nachträge aufzustellen,

(8) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,

(9) Mitarbeiter*innen einzustellen und zu entlassen,

(10) eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter*innen des Verbandes zu erlassen,

(11) die Jahresrechnung aufzustellen.

(12) Wahl der Wehrabschnittsleiter*innen (Deichgrafen/gräfinnen) für die Dauer der Amtszeit des Vorstands (das Vorschlagsrecht der Unterverbände sollte Beachtung finden),

(13) über Widersprüche zu entscheiden,

(14) über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu 500,00 € zu entscheiden.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der/die Verbandsvorsteher*in lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder auf elektronischem Weg mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsteher*in mit.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch Online abgehalten werden.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstands auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Dies gilt auch dann, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund höherer Umstände (Krisen- und/oder Pandemiefall) nicht erfolgen kann. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Durchführung dieses Verfahrens widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem/der Verbandsvorsteher*in sowie dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
Der/die Verbandsvorsteher*in ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für geringfügige Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind von dem/der Verbandsvorsteher*in bzw. dem/der Vertreter*in handschriftlich zu unterzeichnen und, soweit vorgeschrieben, mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/eine Bevollmächtigte*r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer*in gegenüber abgegeben wird.

§ 21
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der/die Verbandsvorsteher*in oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Vertreter*in leitet den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt die Beschlüsse des Vorstands und des Verbandsausschusses aus. Er/sie hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er/sie leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher*in unterrichtet die Verbandsausschussmitglieder während jeder gemeinsamen Sitzung über die Angelegenheiten des Verbandes.

3. Abschnitt
Haushalt - Beiträge

§ 22
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Die Beschlussfassung über

die Haushaltssatzung ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen, In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und Nutznießer*innen nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachleistungen.

§ 24 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer*innen und Nutznießer*innen, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt folgende Beitragsart. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Deichbau- und Unterhaltung	Alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50m + NN	<ul style="list-style-type: none">● unbebaute Grundstücke: 1 Beitragseinheit / ha, Mindestbeitrag: 0,5 BE ● bebaute Grundstücke: 1 Beitragseinheit / ha, Mindestbeitrag: 11 BE

• Straßen und Wege sind nach der Flächengröße beitragspflichtig (BE=ha).

Alle Grundflächen, die über einer Höhe von 2,50 m NN liegen, werden für den Hochwasserschutz nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Flächen, deren Bewirtschaftung bei einer Überflutung des niedrigen gelegenen Geländes gleichfalls gefährdet sein würden (z.B. Geestinseln).

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliederverzeichnisse der einzelnen Sielverbände, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes.

(2) Die Hebung der Beiträge wird den Mitgliedsverbänden „Sielverband Wisch-Kurzenmoor“ und „Sielverband Seestermühe“ übertragen.

§ 26
(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer*innen nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24, erforderlich ist.

Es sind dies:

Vor- und Familienname

Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- Katasterämter – Buchwerk
- Städte, Gemeinden/Ämter, Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
- untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Oberflächenwasser
- Amtsgericht – Grundbuchanfragen

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 24 Abs. 2 für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Verbandsausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Die Unterhaltung der zweiten Deichlinie (Mitteldeich) obliegt grundsätzlich dem Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch. Die Pflege des Deiches im Sinne des Absatzes (3) obliegt dem Eigentümer oder Nutzer. Die durchgeführten Arbeiten werden vom Verband entschädigt. Ist der/die Eigentümer*in oder Nutzer*in nicht in der Lage oder nicht gewillt diesen Sachbeitrag zu leisten, übernimmt der Deich- und Hauptsielverband die Pflege.

Kommt der/die Nutzer*in seinen vertraglich festgesetzten Verpflichtungen sowie den Verpflichtungen des Abs. 3 auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nach, ist der Verband zur fristlosen Kündigung des Vertrages ohne Entschädigungspflicht berechtigt.

(3) Zur Pflege des Deiches gehören:

- Das Zudämmen von Löchern, die durch den gewöhnlichen Gebrauch, weidendes Vieh oder durch Ausspülung und Viehaustritt an Einfriedigungspfählen verursacht werden.
- Rechtzeitiges Reinigen des Deiches von Treibsel aller Art.
- Das Abmähen von Disteln und anderen den Graswuchs hemmenden Kräutern und das Einebnen von Maulwurfshügeln.
- Die Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Einfriedigung und der rechtzeitige Abtrieb der gräsenden Tiere sowie die Herunternahme derselben bei sichtbaren Trittschäden in zu nassen Jahreszeiten, um Trockenschäden zu vermeiden oder auf Anordnung des Verbandes (Normaler Abtrieb ist der 1. Oktober, der Auftrieb ist der 15. April).

Für die Gräsung kann ein Zuschuss, der vom Verband festgesetzt wird, gezahlt werden.

Im Übrigen gilt für den Deich das Landeswassergesetz.

4. Abschnitt **Anordnungen – Zwangsmittel**

§ 30 **(zu § 68 WVG)**

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem/der Vorstandsvorsteher*in oder dem/der Geschäftsführer*in wahrgenommen werden.

§ 31 **(zu § 237 LVwG)**

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32 **(zu § 6 Abs. 3 WVG)**

Beschäftigte des Verbandes, Geschäftsführer*in

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das gilt nicht für Aufgaben, die vom Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg nach dessen Satzung wahrgenommen werden, bzw. diesem übertragen wurden. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig- Holstein jeweils gültigen Fassung.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter, der/die Verbandsvorsteher*in Vorgesetzte*r aller Beschäftigten des Verbandes. Der Vorstand stellt Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(3) Der/die Geschäftsführer*in des GuLV ist zugleich Geschäftsführer*in des Verbandes. Der Umfang der Geschäftsführung entspricht den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des GuLV.

§ 33 **(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)**

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem/der Verbandsvorsteher*in zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Veröffentlichung auf der Webseite des GuLV, www.gulv-pi.de nach § 6 Abs. 2 BekanntVO. Jedes Mitglied kann sich die Bekanntmachungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses.

§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat oder die Landrätin des Kreis Pinneberg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 25.000,00 €

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2009 außer Kraft. Der auf Grundlage der Satzung vom 19.05.2009 gewählte Verbandsausschuss und der auf Grundlage der Satzung vom 19.05.2009 gewählte Vorstand gelten weiterhin als rechtmäßig gewählte Verbandsorgane und nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin die Funktion als Verbandsausschuss bzw. Vorstand wahr.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Haseldorf, den 05.06.2025</p> <p>Unterschrift gez. Michael Kruse Verbandsvorsteher Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch</p>	<p>Genehmigt: Pinneberg, den 11.06.2026</p> <p>Unterschrift gez. Elfi Heesch Landrätin des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>Ausgefertigt: Haseldorf, den 12.06.2026</p> <p>Unterschrift gez. Michael Kruse Verbandsvorsteher Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch</p>	<p>Bekannt gemacht: Pinneberg, den 26.06.2026</p> <p>Unterschrift gez. Elfi Heesch Landrätin des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>